

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und dem

Verein für Innere Mission in Bremen

Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von dem Verein für Innere Mission, Blumenthalstraße 10/11, 28209 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Jugendgerichtlichen Einrichtung „Sattelhof“, Burgwall 2 in 28779 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die intensivpädagogische Wohngruppe besteht aus maximal acht Plätzen. Das Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an männliche Jugendliche und junge Volljährige, die im Anschluss an richterliche Entscheidungen/ Weisungen entsprechend § 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls) oder §§ 71 Abs.2, 72 Abs.4 JGG (Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. §§ 61 ff. JGG) betreut und untergebracht werden.

1.2. Grundlagen der Vereinbarung sind die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers, richtet sich an männliche Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 14 und 17 Jahren, die auf richterliche Weisung zur Vermeidung und/oder Verkürzung von Untersuchungs- und /oder Strafhaft in einem speziell gestalteten, intensivpädagogisch betreuten Milieu untergebracht werden sollen. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt können auch volljährige junge Heranwachsende aufgenommen werden. Die weitere Aufnahme von Jugendlichen mit einem intensivpädagogischen Bedarf ist ebenfalls nach Absprache mit dem Landesjugendamt und dem FD Fremdplatzierung möglich.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird,

dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

536,92 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

507,94 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

28,98 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltegeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltegeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Bei einer Belegung über das Jugendgerichtsgesetz im Rahmen eines Unterbringungsbeschlusses des Jugendgerichtes gemäß § 71 Abs. 2 JGG werden die Kosten als Auslagen des Verfahrens direkt von der Justiz getragen.

3.4 Auf der Grundlage der o.g. Entgelte sind die im Vereinbarungszeitraum bereits erbrachten Leistungen sofort abrechenbar und zur Zahlung fällig.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit der unter 1.1 genannten Einrichtung bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Unterbringung der Jugendlichen sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind zu 97,62 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu 97,62 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Im Rahmen des Erlösausgleichs werden die variablen Kosten an die tatsächliche Auslastung angepasst.

4.3. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.4. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also mindestens bis zum 31.12.2024), auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standadisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.4. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag:

Ort, Datum

Einrichtungsträger

Anlagen:

- Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen)
- Anlage 2 (Berechnungsbogen)

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe
1. Träger	<p>Verein für Innere Mission in Bremen Blumenthalstraße 10 28209 Bremen</p> <p>Einrichtung:</p> <p>Jugendgerichtliche Einrichtung „Sattelhof“ im Verein für Innere Mission in Bremen Burgwall 2 28779 Bremen</p>
2. Art des Angebots	Vollstationäre intensivpädagogische Wohngruppe in Heimen mit maximal 8 Plätzen im Rahmen einer jugendgerichtlichen Unterbringung zur Untersuchungs- und Strafhaftvermeidung.
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 71/72 JGG (Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. §§ 61 ff. JGG)</p> <p>§ 116 StPO (Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls)</p> <p>§§ 34, 35a, 41 (bei jungen Volljährigen) SGB VIII</p> <p>BundeskinderSchutzgesetz</p>
3. Personenkreis	<p>Männliche Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 14 und 17 Jahren, die auf richterliche Weisung zur Vermeidung und/oder Verkürzung von Untersuchungs- und/oder Strafhaft in einem speziell gestalteten, intensivpädagogisch betreuten Milieu untergebracht werden sollen. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt können auch volljährige junge Heranwachsende aufgenommen werden. Die Anzahl an jungen Volljährigen in der Einrichtung soll die Anzahl der Minderjährigen nicht übersteigen.</p> <p>Nach Absprache mit dem Landesjugendamt und dem Fachdienst Fremdplatzierung ist die weitere Aufnahme von Jugendlichen, die einen intensivpädagogischen Bedarf aufweisen möglich.</p> <p>Nicht aufgenommen werden Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> -mit schwerer/alltagsbestimmender Drogenabhängigkeit -mit psychischen Erkrankungen, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen oder die zu einer akuten Fremd- und Selbstgefährdung führen -Jugendliche mit einer geistigen Behinderung -pflegebedürftige Jugendliche -Jugendliche mit erkennbaren Fluchttendenzen
4. Allgemeine Zielsetzung	Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung und/oder Verkürzung von Untersuchungs- und/oder Strafhaft und eine Unterbringung der von dieser Problematik betroffenen Gruppe Jugendlicher in einer geeigneten stationären Erziehungseinrichtung. Hiermit kommt die Stadt Bremen ihrem gesetzlichen Auftrag aus dem Jugendstrafrecht nach, ein geeignetes Erziehungshilfesetting als Alternative zum

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11
Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	-Personaltoilette und Dusche
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p> <p>Es erfolgt eine Gruppenverpflegung, bei deren Planung, Einkauf, Zubereitung und Nachbereitung die Jugendlichen pädagogisch zur Erlernung von Verselbständigung und im Rahmen von Gemeinschaftsdiensten angeleitet eingebunden werden.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit und die sehr enge Betreuung zusammen mit einem konsequent angewandten Regelwerk und der Kontrolle von Auflagen eine wesentliche Rolle. Aufgrund der hohen Delinquenzneigung der betreuten Jugendlichen ist ein hoher Anteil von Fachkräften mit großem Erfahrungsspektrum in der Jugendarbeit und bestenfalls mit hochdelinquenten Jugendlichen und entsprechenden fachlichen Weiterbildungen (oder der Bereitschaft hierzu) notwendig.</p> <p>Die Leistung beinhalten folgende Hauptkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und angemessenen intensivpädagogischen Betreuung • Unterbringung in einem für die intensivpädagogische Betreuung geeigneten Umfeld • Bezugsbetreuung zum Aufbau verlässlicher Arbeitsbeziehungen mit den Jugendlichen • Kontrolle und Dokumentation der jugendgerichtlichen Auflagen (Anwesenheit, Mitwirkung usw.), wenn möglich in enger Abstimmung mit der JUHIS und Rückmeldung an Auflagenerteiler/in • Begleitung zu Terminen außerhalb der Einrichtung in den ersten Phasen des Aufenthalts • Alltägliche Versorgung • Vermittlung von Kompetenzen zur altersangemessenen selbstständigen Versorgung, Einbindung in hauswirtschaftliche Tätigkeiten unter Anleitung • Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten und Normen • Vermittlung sozialer Kompetenzen (hier insbesondere Empathie und Verantwortung, gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Impulssteuerung, Regeleinhaltung und Disziplin, • Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten • Einzel- und / oder Gruppenarbeit • Individuelles Ressourcentraining und Selbstmanagementtraining • Biographiearbeit • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Unterstützung bei der Aufarbeitung familiärer Konflikte, die einer Rückkehr in den familiären Kontext oder einer (weiteren) Beziehungspflege mit diesem entgegenstehen (Vor- und Nachbereitung von Besuchen, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme usw.) • Schaffung von positiven Beschäftigungsanreizen als Alternative

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11
Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)

	<p>ErzieherInnen.</p> <p>Nachtdienst 22.00-06.00 h:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,95 VB Nichtfachkräfte - 0,4 VB Fachkräfte pädagogische Hintergrundrufbereitschaft <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal:</p> <ul style="list-style-type: none"> -0,5 VB PsychologIn -2 Stunden Anleitung durch Honorarkräfte für Kreativ-, Sport-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote an Werktagen, einzelvertragliche Regelungen <p>Fachliche Leitung und Stellvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> -0,5 VB, einzelvertragliche Regelung <p>Geschäftsleitung/Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,33 VB, einzelvertragliche Regelung <p>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik/Security:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,8 VB Hauswirtschaft - 0,5 VB Hausmeister -Security 7 Tage die Woche 8 Stunden von 22.00-06.00 h, einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“ in oben beschriebener Form, Verköstigung und Ausstattung der Jugendlichen mit Hygieneartikeln.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial, welches dem erhöhten Aufwand einer intensivpädagogischen Betreuung zur Untersuchungs- und Strahaftvermeidung gerecht wird.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Aufgrund des speziellen Personenkreises mit hochdelinquenter Verhaltensweisen ist mit einem erhöhten Erneuerungsbedarf an Inventar/Einrichtungsausstattung zu rechnen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert. Der Träger verpflichtet sich für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeitenden zu regelmäßiger: <ul style="list-style-type: none"> -Supervision -Teambesprechung/kollegialer (Fall-)Beratung -Fort- und Weiterbildung -Weiterentwicklung der Konzeption
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das oben beschriebene Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.

VK-UAG/Os/Stand: Juli 2013

Beschlossen in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 03.12.2014 (Hinweis: Ziffer 11
Leistungsentgelt muss noch überarbeitet werden)